



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Dienste, Familienhilfe  
Sachbearbeitung: Sabine Blessing  
Fachdienstleitung: Sabine Blessing

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**19.04.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Jugendgerichtshilfe - Information zu den Neuerungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG)

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

Die Jugendgerichtshilfe im Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist ein Arbeitsfeld im Fachdienst 42, Soziale Dienste, Familienhilfe. Rechtsgrundlage für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ist das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

Die Jugendgerichtshilfe ist Ansprechpartner für Jugendliche, Heranwachsende, junge Volljährige und deren Eltern, denen eine Straftat vorgeworfen wird.

Die Jugendgerichtshilfe begleitet die Betroffenen durch das gesamte Verfahren, vermittelt bei Bedarf zu Jugendhilfe und anderen Unterstützungsangeboten, bringt die sozialpädagogischen Gesichtspunkte im Verfahren ein und nimmt Stellung zu den notwendigen erzieherischen Maßnahmen.

Das Europäische Parlament und der Rat hatten am 11. Mai 2016 eine Richtlinie erlassen über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Am 17. Dezember 2019 trat das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in Kraft. Das erforderte eine Änderung im Jugendgerichtsgesetz (z. B. auch verpflichtende Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an Hauptverfahren).

In der Folge muss die Polizei in jedem Ermittlungsverfahren die örtlich zuständige Jugendgerichtshilfe informieren. Diese Gesetzesänderung fordert, dass die Jugendgerichtshilfe so früh als möglich an Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zu beteiligen ist.

Das hat im Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen geführt. In den vergangenen Jahren lagen die jährlichen Fallzahlen bei 1.300 bis 1.500. Im Jahr 2020 wurden 1.908 Fälle bearbeitet.

In der Vergangenheit wurde die Jugendgerichtshilfe meist erst tätig, wenn von der Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über den weiteren Verlauf des Verfahrens vorlag.

Nach neuer Gesetzeslage wird jedem Kunden der Jugendgerichtshilfe schon bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein Gesprächsangebot unterbreitet. Danach werden der Staatsanwaltschaft die Erkenntnisse über die Persönlichkeit des jungen Menschen in einem schriftlichen Bericht übermittelt.

Auf der einen Seite ist dadurch die Arbeitsbelastung der Jugendgerichtshilfe massiv gestiegen. Auf der anderen Seite wurde aber deutlich, dass in vielen Familien bereits durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein Beratungsbedarf besteht. Eine frühzeitige Vermittlung in passende Unterstützungsangebote ist dabei sinnvoll und kann auch auf den weiteren Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen

Besonders wichtig ist die Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen und staatlichen Stellen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Eine enge Verzahnung der beteiligten Stellen ist unverzichtbar (Haus des Jugendrechts - Fallkonferenzen, Netzwerkarbeit).

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Dezernat 4, Jugend und Soziales; Zentrale Dienste, Sozialplanung 1 x

Ulm, 31. März 2021

**Anlage**

keine